

und Bändern seien in allem unschuldig, hätten aber mit Leiden müssen, um den Abt zu gewinnen, die Aufhebung des Bannes und Interdiktes bei dem Bischof zu erwirken, und weil der fürstliche Verwalter nicht in die Bänderer Kirche eingelassen worden sei. Auf solche Reden zeigte sich die Kommission ernsthaft gegen Harprecht und sprach, das sei unerheblich, um gegen ein Gotteshaus also zu verfahren." St. Luzi wurde in den Genuß seiner Rechte wieder eingesetzt und erhielt Ersatz für das sequestrierte Eigentum.

Was den Novalzehnten anbelangte, entschied der Kaiser, daß zwei Drittel den Pfarrern und ein Drittel dem Fürsten zukomme.

Darauf kamen die Streitigkeiten wegen des Dominikalgutes zur Verhandlung. Der fürstliche Mandatar Harprecht nahm zuerst das Wort. „Da diese Landschaft zu einem Fürstentum erhoben worden, habe sich das fürstliche Haus entschlossen, sein künftiges Stammhaus, Sitz und Residenz in demselben zu nehmen; daher es auch das Land soviel möglich mit guter, christlicher Ordnung, Polizei und Satzungen zu versehen und den Leuten mit der Hilfe Gottes unter die Arme zu greifen getrachtet, um sie vom Übelhause und verschwenderischem Wesen abzubringen. Man habe aber nichts inne werden können, als daß sie von ihren bösen Gewohnheiten und Begierde zu Prozessen, wodurch sie ihre vormalige rechtschaffene Herrschaft in Armut gebracht, nicht nachlassen, sondern ihre jetzige so gute Herrschaft wieder unter die Füße zu drücken sich unterfangen wollen. Sie hätten das kaiserliche Mandat, welches die Rückgabe der herrschaftlichen Güter befehl, von der St. Florinskapelle abgerissen und den Verwalter mit Gewalt vom streitigen Neugereut vertrieben. — Nach diesen und ähnlichen Anklagen und ungegründeten Vorwürfen hat er die kaiserliche Kommission, sie wolle von Dorf zu Dorf Umfrage halten, welche der Obrigkeit treu sein, d. i. die neu eingeführte Ordnung annehmen wollen oder nicht. Den Ungehorsamen soll, bis der Bescheid des Kaisers eintrifft, nicht gestattet sein, Landanlagen auszuscheiden, die Gehorsamen zu Beiträgen zu zwingen, oder eine Gemeindsache daraus zu machen. Seien einmal die Gehorsamen von den Ungehorsamen unterschieden, so möchten dann die letzteren ihre Vollmacht vorbringen und von allen, die Lust zum Prozessieren haben, unterschreiben lassen.

Der Anwalt der Landschaft entgegnete: „Die Landschaft sei nie geneigt gewesen, mit ihrer Herrschaft einen Prozeß anzufangen. Sie müsse die Vorwürfe zurückweisen, die ihr der fürstliche Mandatar mache. Sie werde nach Inhalt des Huldigungseides Gehorsam leisten und erwarte, daß die Herrschaft